

Psychotherapie im Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis

Erläuterungen zu § 25 der Berufsordnung

Stand: Juli 2016

Der § 25 der Berufsordnung (BO) beschäftigt sich aus berufsrechtlicher Sicht mit den in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis auftretenden Konfliktsituationen, insbesondere im Hinblick auf Weisungen durch bzw. gegenüber Psychotherapeuten.

Zunächst der **§ 25 BO im Wortlaut:**

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem Beschäftigungs- und/oder Dienstverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen fachliche Weisungen nur von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und von Ärztinnen und Ärzten als Vorgesetzten entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(3) ¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. ²Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese den weisungsgebundenen Berufskolleginnen und Berufskollegen die Einhaltung ihrer Berufspflichten ermöglichen.

(4) Sofern Weisungsbefugnis besteht, ist die Empfängerin oder der Empfänger dieser Weisungen dadurch nicht von ihrer oder seiner psychotherapeutischen Verantwortung entbunden.

(5) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

Grundsatz: Weisungen entbinden nicht von eigener Verantwortung.

Die Absätze 1, 2 und 4 des § 25 BO enthalten für den Bereich von Weisungen durch Vorgesetzte des Psychotherapeuten den auch in anderen Rechtsbereichen wie z.B. dem Strafrecht geltenden Rechtsgrundsatz, dass Weisungen Dritter nicht davon entbinden, die für einen selbst verbindlichen Regeln zu beachten.

Diese berufsrechtliche Klarstellung kann den angestellten Psychotherapeuten insbesondere bei der Verdeutlichung der berufsrechtlichen Standards in der Diskussion mit Vorgesetzten unterstützen. Nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen müssen Vorgesetzte des Therapeuten ein Interesse daran haben, dass in Ihrer Institution / Praxis angebotene psychotherapeutische Leistungen die anerkannten Standards erfüllen. Ein Einsatz hoch qualifizierter Leistungserbringer unter Missachtung der für deren Tätigkeit anwendbaren qualitätssichernden Standards wäre rechtlich kaum nachvollziehbar und letztlich sinnwidrig.

Bezüglich des Absatzes 2 ist zu beachten, dass die Forderung nach einer „entsprechenden fachlichen Qualifikation“ einen Spielraum einräumt, welcher gemäß den Anforderungen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Patientenwohls auszufüllen ist.

§ 25 Abs. 3 BO stellt spiegelbildlich zur Regelung des Absatzes 1 klar, dass ein Kammermitglied keine berufsrechtswidrigen Weisungen gegenüber ihm arbeits- bzw. dienstrechtlich nachgeordneten Kollegen erteilen darf. Diese Vorschrift ergibt sich im Grunde selbstverständlich bereits aus der eigenen Verpflichtung des Vorgesetzten aus der Berufsordnung und den Grundregeln der Kollegialität. Sie wurde jedoch ausdrücklich aufgenommen, um Konflikte zwischen Mitgliedern im Rahmen von Weisungsverhältnissen möglichst bereits im Vorfeld zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 19 der Berufsordnung hinzuweisen, der weitere Vorgaben für Psychotherapeuten in der Eigenschaft als Arbeitgeber oder Vorgesetzter enthält.

Rechtlich komplizierter ist dagegen die Situation, falls der Vorgesetzte selbst nicht Mitglied der Kammer ist und die Berufsordnung somit für ihn nicht unmittelbar gilt. Hier stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der berufsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus der Berufsordnung, zu den Pflichten aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag. Einschlägige Rechtsprechung zur Frage der Anwendung satzungsmäßiger Berufsregeln im Arbeitsverhältnis ist bislang noch nicht ersichtlich.

Der Arbeitnehmer unterliegt grundsätzlich dem Weisungsrecht des Arbeitgebers, welches rechtlich in § 106 Gewerbeordnung näher beschrieben ist. Das Weisungsrecht bezieht sich grundsätzlich auf Inhalt, Ort und Zeit der Leistung des Arbeitnehmers. Im Verhältnis zu den Regelungen des § 25 BO ist ein Konflikt regelmäßig nur im Hinblick auf den Inhalt der Leistung im Sinne der fachlichen Durchführung einer Therapie

denkbar. Allerdings können auch zeitliche und örtliche Weisungen im Einzelfall in die inhaltliche Gestaltung der Therapie eingreifen, z.B. falls der Psychotherapeut angewiesen würde, bei jedem Patienten nur mehr 30-minütige Sitzungen durchzuführen.

Verweigert ein Arbeitnehmer die Befolgung einer zulässigen Weisung, so setzt er sich der Gefahr einer Abmahnung oder im Wiederholungsfall einer Kündigung aus bzw. es kommt in gravierenden Fällen auch eine sofortige Kündigung in Betracht.

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ist allerdings selbst nicht unbeschränkt, sondern z.B. durch den Inhalt des Arbeitsvertrages oder die Gesetze begrenzt. So wäre die Weisung zu einem Verhalten, welches offensichtlich einen Verstoß gegen die auch strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht (§ 203 StGB) beinhalten würde, nicht zulässig.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 25 BO ist dagegen zu beachten, dass die Berufsordnung als Kammersatzung unmittelbar nur für die Kammermitglieder verbindlich ist. Soweit also der Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich auf die berufsrechtlichen Regelungen des Arbeitnehmers Bezug nimmt, kann sich die Beachtung der Berufsordnung im Arbeitsverhältnis allenfalls aus einer Auslegung des Arbeitsvertrages ergeben.

Soweit der Vorgesetzte selbst Mitglied der Kammer ist, wird man einen entsprechenden Willen zur Beachtung der Regeln der Berufsordnung schon aufgrund der Regelung des § 25 Abs. 3 BO zugrunde legen können. Ist der Vorgesetzte selbst nicht Kammermitglied, erfolgt die Anstellung jedoch als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, ist es ebenfalls nur logisch, dass der Arbeitgeber / der Vorgesetzte auch die Einhaltung der Standards des entsprechenden Berufes anerkennt. Gleiches müsste anzunehmen sein, falls sich die Tätigkeit eines als Diplom-Psychologen eingestellten Mitglieds praktisch als Psychotherapie darstellt. Denn es ist widersprüchlich, wenn in einem Arbeitsverhältnis psychotherapeutische Leistungen des Arbeitnehmers zugrunde gelegt werden, der Arbeitgeber die Einhaltung der berufsrechtlichen Grundstandards der Psychotherapie jedoch nicht zulässt.

Wie bereits erwähnt, stehen klarstellende arbeitsgerichtliche Entscheidungen zu diesen Fragen jedoch noch aus.

Letztlich hat der angestellte Psychotherapeut bei der Entscheidung, ob er einer von ihm als unzulässig bewerteten Weisung eines Vorgesetzten betreffend der inhaltlichen Gestaltung der Therapie nachkommen soll, eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, wie sie auch das Arbeitsgericht im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses durchführt. Bei der Weisung durch einen Vorgesetzten mit entsprechender psychotherapeutischer Qualifikation sollte der Psychotherapeut insbesondere auch überdenken, ob die Weisung sich tatsächlich als eindeutig fachwidrig darstellt oder ein bloßer fachlicher Dissens mit vertretbaren Argumenten auf beiden Seiten vorliegt.

Ein in Konfliktsituationen zu Tage tretendes Spannungsverhältnis zwischen fortbestehender persönlicher Verantwortung für das therapeutische Vorgehen gegenüber den Patienten und der Einbindung in arbeits- bzw. dienstrechtliche Weisungsstrukturen kann herausfordernd sein. Im Hinblick auf dabei auch mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen ist eine fallbezogene rechtliche Beratung z.B. durch einen Rechtsanwalt regelmäßig zu empfehlen. Auch ein eventuell bestehender Betriebs- bzw. Personalrat wird unter Umständen bei der möglichst einvernehmlichen Lösung des Konflikts unterstützend tätig werden.

Zusammentreffen der Tätigkeit in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis mit einer Tätigkeit in einer Praxis

§ 25 Abs. 5 der Berufsordnung greift das in § 5 Abs. 1 BO geregelte Gebot der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten für die Konstellation auf, dass ein Psychotherapeut sowohl in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis als auch in einer Praxis tätig wird. Hier kann es zu Interessenkonflikten des Psychotherapeuten kommen, z.B. wenn er einem Patienten, den er in der ihn beschäftigenden Institution kennen gelernt hat, eine Behandlung in seiner Praxis anbieten möchte.

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – PTK Bayern, Birketweg 30, 80639 München, Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25, E-Mail: info@ptk-bayern.de; Internet: www.ptk-bayern.de